



[Überblick / Checkliste]

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuerfrei	Sozialabgabenfrei
Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses	nein	nein
Aktienüberlassung kostenlose oder verbilligte Überlassung an den Arbeitnehmer bis zur Hälfte des Werts der Beteiligung, höchstens 135 EUR im Kalenderjahr (§ 19a Nr. 1 EStG), wenn die Überlassung vor dem 1.4.2009 oder aufgrund einer am 31.3.2009 bestehenden Vereinbarung vor dem 1.1.2016 überlassen wird. Zu Neufällen s. Vermögensbeteiligung.	+	+
Altersrenten Abzug des Versorgungsfreibetrags in Höhe von 32 % der Rente, bei Rentenbeginn ab 2010 max. 2.400 EUR, zzgl. 720 EUR Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag pro Jahr (§ 19 Abs. 2 EStG)	+	+
Altersteilzeit Aufstockungsbeträge und Beiträge zur Höherversicherung nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen; s. a. Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG).	+	+
Altersübergangsgeld gem. § 249e AFG	+	+
Antrittsgebühren im graphischen Gewerbe, wenn sie aufgrund tariflicher Regelung gewährt werden, bis zur Höhe der Sonn- und Feiertagszuschlägen (§ 3b EStG)	+	+
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung	+	+
Arbeitgeberdarlehen , s. Zinsersparnisse		
Arbeitnehmer-Sparzulage	+	+
Arbeitskleidung , s. Berufskleidung		
Arbeitsmittel , s. Werkzeuggeld		

Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld II	+	+
Aufmerksamkeiten wenn deren Wert 40 EUR nicht übersteigt (z. B. Blumen, Buch, Genussmittel aus persönlichem Anlass des Arbeitnehmers oder Mahlzeiten während außergewöhnlicher Arbeitseinsätze) (R 19.6 LStR 2008)	+	+
Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie die Mindestgrenze von 20% des Teilzeitarbeitsentgelts bzw. Regelarbeitsentgelt (Verträge ab 1.7.2007) überschreiten (Obergrenze der Steuerfreiheit: Aufstockung bis 100% des Nettoarbeitsentgeltes bei vergleichbarer Vollbeschäftigung) (§ 3 Nr. 28 EStG)	+	+
Auslagenersatz durch Ausgaben des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (§ 3 Nr. 50 EStG)	+	+
Autotelefon <ul style="list-style-type: none"> • im Firmenwagen • im Pkw des Arbeitnehmers, wie beim Telefon in der Wohnung; ohne Einzelnachweis maximal 20 EUR pro Monat, s. Telefon 	+	+
Beiträge <ul style="list-style-type: none"> • zur umlagefinanzierten Zusatzversorgungskasse im Baugewerbe und Dachdeckerhandwerk bis 2.640 EUR 	nein	nein
<ul style="list-style-type: none"> • werden die Beitragsleistungen bei übersteigenden Beträgen pauschal versteuert 	nein	+
Berufskleidung falls es sich um typische Berufskleidung handelt, die dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen wird (z. B. Uniform bei Stewardessen, Pförtnerinnen; Schutzbekleidung) (§ 3 Nr. 31 EStG)	+	+
Betriebliche Gesundheitsförderung Bar- und Sachleistungen bis zu 500 Euro, die der Arbeitgeber zusätzlich zur Gesundheitsvorsorge erbringt (§ 3 Nr. 34 EStG i.d.F. des JStG 2009).	+	+
Betriebsrenten Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die von früheren Arbeitgebern oder aus einer betrieblichen Versorgungskasse gezahlt werden. Bei Altersrenten, wenn der Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr oder - wenn er Schwerbehinderter ist - das 60. Lebensjahr vollendet hat, und bei Erwerbsunfähigkeitsrenten bleiben bei Betriebsrenten mit Rentenbeginn ab 2010 32 % der Bezüge, höchstens 2.400 EUR, plus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 720 EUR jährlich steuerfrei (§ 19 Abs. 2 EStG)	nein	+

<p>Betriebsveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • übliche Zuwendungen bei Ausflügen, Feiern, Festen u. Ä., falls die Aufwendungen pro teilnehmendem Arbeitnehmer zzgl. Partner 110 EUR nicht überschreiten (R 19.5 Abs. 4 LStR 2008) • werden die Zuwendungen bei lohnsteuerpflichtigen Veranstaltungen pauschal versteuert 	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">nein</p>	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">+</p>
<p>Bewirtung</p> <p>falls an der Bewirtung Geschäftspartner oder Geschäftsfreunde teilnehmen, z. B. Bewirtungsleistungen im Rahmen von Konzernunternehmen, dasselbe gilt für die reine Arbeitnehmerbewirtung bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis zum Wert von 40 EUR</p>	<p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Darlehen, s. Zinersparnisse</p>		
<p>Dienstwohnung, s. Werkswohnung</p>		
<p>Direktversicherung, s. a. Zukunftssicherung</p> <p>Arbeitgeberbeiträge zu Direktversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr (§ 3 Nr. 63 EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 4% der BBG RV/West (2010: 2.640 EUR) • bei Neuabschlüssen ab 2005 zusätzlicher Steuerfreibetrag von 1.800 EUR <p>s. a. Zukunftssicherung</p>	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">nein</p>
<p>Doppelte Haushaltsführung</p> <p>soweit der Arbeitgeber keine höheren Mehraufwendungen ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten geltend machen könnte (§ 9 EStG, R 9.11 Abs. 5 bis 11 LStR 2008)</p>	<p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Ehrenamtsfreibetrag</p> <p>Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Nebentätigkeiten bis zu 500 Euro pro Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG)</p>	<p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Erholungsbeihilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Zahlung dem Anlass nach gerechtfertigt ist, z. B. in Krankheits- oder Unglücksfällen, bis 600 EUR jährlich, darüber hinaus nur bei besonderem Notfall (dabei sind Einkommensverhältnisse und Familienstand zu berücksichtigen) (R 3.11 Abs. 2 LStR 2008) • sonstige Leistungen, z. B. Urlaub in Betriebserholungsstätten oder Barzuschüsse zum Erholungsurlaub • werden die Beihilfen pauschal versteuert (bis zu 156 EUR zzgl. 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind) (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG) 	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">nein</p> <p style="text-align: center;">nein</p>	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">nein</p> <p style="text-align: center;">+</p>

<p>Essenmarken (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR 2008)</p> <ul style="list-style-type: none"> die zur Verbilligung von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer unmittelbar an eine Kantine, Gaststätte usw. gegeben werden, soweit der vom Arbeitnehmer noch zu entrichtende Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit nicht unterschreitet (2010: Mittag- und Abendessen: 2,80 EUR, Frühstück: 1,57 EUR). Überschreitet der Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert nicht und wird der geldwerte Vorteil pauschal versteuert 	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">nein</p>	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">+</p>
<p>Fahrtkostenzuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Benutzung des eigenen Pkw wird der Zuschuss pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG) 	<p style="text-align: center;">nein</p> <p style="text-align: center;">nein</p> <p style="text-align: center;">nein</p>	<p style="text-align: center;">nein</p> <p style="text-align: center;">nein</p> <p style="text-align: center;">+</p>
<p>Fehlgeldentschädigung</p> <p>soweit der Betrag 16 EUR mtl. nicht überschreitet (R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR 2008)</p>	<p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Feiertagszuschläge (§ 3b EStG)</p> <p>für tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit, soweit sie für Arbeiten am 31.12. ab 14.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen - mit Ausnahme der Weihnachtsfeiertage und des 1. Mai - 125 % und für Arbeiten am 24.12. ab 14.00 Uhr sowie an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai 150 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages</p> <p>Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ab 1.7.2006 ein Stundensatz von max. 25 EUR</p>	<p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Fernsprechgebühren, s. Telefon</p>		
<p>Fortbildungsleistungen</p> <p>soweit sie im ganz eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen</p>	<p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Freianzeigen</p> <p>der Mitarbeiter von Zeitungsverlagen, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte</p>	<p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Freibrot</p> <p>an Arbeitnehmer in der Brotindustrie, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte</p>	<p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Freifahrten, s. Sammelfahrten</p>		

Freiflüge oder verbilligte Flugreisen für Angestellte der Luftverkehrsgesellschaften, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte	+	+
Freitabak , s. Personalrabatte		
Geburtsbeihilfe	nein	nein
Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG) Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt bis zu 500 EUR jährlich pro Mitarbeiter		
Getränke und Genußmittel (R 19.3 Abs. 2 LStR 2008) die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt zum Gebrauch im Betrieb überlässt (z. B. Kaffee, Süßigkeiten)	+	+
Haustrunk , s. Personalrabatte		
Heimarbeiterzuschläge (R 9.13 Abs. 2 LStR 2008) soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen	+	+
Heiratsbeihilfe	nein	nein
Insolvenzgeld nach dem SGB III	+	+
Internetnutzung <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Internetnutzung (§ 2 Abs. 1 LStDV) • werden die Zuschussleistungen pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG) 	nein nein	nein +
Jahreswagenrabatt , s. Personalrabatte		
Job-Tickets geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Job-Tickets <ul style="list-style-type: none"> • bis 44 EUR monatlich (§ 8 Abs. 2 EStG) • über 44 EUR pro Monat und pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG) 	+ nein	+ +
Kindergartenzuschüsse (§ 3 Nr. 33 EStG) Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in betriebsfremden oder betriebseigenen Kindergärten u. Ä.	+	+
Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz	+	+
Konkursausfallgeld nach AFG	+	+
Mehrarbeitszuschläge	nein	nein
Mutterschaftsgeldzuschüsse nach dem MuSchG	+	+

<p>Sammelbeförderung (§ 3 Nr. 32 EStG)</p> <p>der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mit einem vom Arbeitgeber eingesetzten Beförderungsmittel (Omnibus, Kleinbus oder für mehrere Arbeitnehmer zur Verfügung gestellter Pkw), wenn dies betrieblich notwendig ist</p>	<p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Sonntagsarbeitszuschläge (§ 3b EStG)</p> <p>die für tatsächlich geleistete Sonntagsarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 50 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen, als Sonntagsarbeit gilt auch die von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag folgenden Tages geleistete Arbeit</p> <p>Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ab 1.7.2006 ein Stundensatz von max. 25 EUR</p>	<p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Sterbegeld (§ 19 Abs. 2 EStG)</p> <p>das der frühere Arbeitgeber gewährt, soweit der Versorgungsbezug bei Rentenbeginn 2010 mit 32 %, max. 2.400 EUR pro Jahr, zzgl. 720 EUR nicht übersteigt; s. Betriebsrenten</p>	<p style="text-align: center;">nein</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Telefon</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privatgespräche am Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 45 EStG) • Telefonanschluss in der Wohnung Gesprächsgebühren für betriebliche Telefonate, wenn der Arbeitnehmer Aufzeichnungen führt, zumindest für 3 Monate • Ohne Nachweis bei einem Arbeitnehmer, der betrieblich veranlasste Telefongespräche in der Wohnung glaubhaft gemacht hat (z. B. Außendienstmitarbeiter), maximal 20 EUR pro Monat 	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">+</p>
<p>Trinkgelder</p> <ul style="list-style-type: none"> • freiwillige Trinkgelder, die ohne Rechtsanspruch gewährt werden, in unbegrenzter Höhe (§ 3 Nr. 51 EStG). • Trinkgelder mit Rechtsanspruch, z. B. mtl. pauschaler Bedienungszuschlag im Gaststättengewerbe, Metergelder im Möbeltransportgewerbe, Treppengelder im Kohlenhandel. 	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">nein</p>	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">nein</p>
<p>Übergangsgelder</p>	<p style="text-align: center;">nein</p>	<p style="text-align: center;">nein</p>
<p>Umsatzprovision</p>	<p style="text-align: center;">nein</p>	<p style="text-align: center;">nein</p>
<p>Umzugskostenvergütung</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG) • im privaten Dienst bei dienstlich veranlasstem Umzug bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugsrecht als höchstmögliche Umzugskostenvergütung gezahlt werden könnten (§ 3 Nr. 16 EStG) 	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">+</p>

Verbesserungsvorschläge-Prämien	nein	nein
Vermögensbeteiligung Kostenlose oder verbilligte Überlassung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligungsfonds u.a. Beteiligungen am eigenen Unternehmen ab 1.1.2009 bis zu 360 Euro (§ 3 Nr. 39 EStG). Zur Übergangsregelung für Verträge bis 31.3.2009 s. Aktienüberlassung	+	+
Vermögenswirksame Leistungen wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 EUR (Einzelveranlagung) bzw. 35.800 EUR (Zusammenveranlagung) nicht übersteigt, wird eine Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt. Für Vermögensbeteiligungen nach dem Mitarbeiterbeteiligungsgesetz erhöht sich die Einkommensgrenze auf 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro.	+	+
Verpflegungskostenzuschüsse <ul style="list-style-type: none"> • 24 EUR bei 24-stündiger Abwesenheit • 12 EUR bei über 14-stündiger Abwesenheit • 6 EUR bei über 8-stündiger Abwesenheit die Beträge gelten einheitlich für Auswärtstätigkeit sowie für die berufliche doppelte Haushaltsführung (§ 3 Nr. 16 EStG); bei Auslandsreisen siehe Auslandsreisekostentabelle.	+	+
Vorruhestandsleistungen	nein	nein
Vorsorgeuntersuchungen die auf Veranlassung des Arbeitgebers überwiegend aus betrieblichen Gründen unentgeltlich durchgeführt werden	+	+
Werkswohnung wenn die Mietpreisverbilligung gegenüber der ortsüblichen Miete monatlich 44 EUR nicht übersteigt	+	+
Werkzeuggeld (§ 3 Nr. 30 EStG) soweit es die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die betriebliche Nutzung nicht übersteigt	+	+
Winterdienstausfallgeld (§ 3 Nr. 2 EStG) nach dem Arbeitsförderungsgesetz, ebenso Wintergeld	+	+
Zinersparnisse (R 8.1 Abs. 11 LStR) <ul style="list-style-type: none"> • bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den Marktzins unterschreitet • Darlehen mit Zinssatz unter dem Marktzins, wenn das Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraum die (Rest-) Summe von 2.600 Euro nicht übersteigt. 	nein +	nein +

Zukunftssicherung <ul style="list-style-type: none">• die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erbringt• Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung in Form von Direktversicherungsbeiträgen oder Leistungen an Pensionskassen, falls diese pauschal versteuert werden und vom Arbeitgeber zusätzlich zum Entgelt oder vom Arbeitnehmer durch Entgeltverzicht aus Einmalzahlungen finanziert werden	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">nein</p>	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">+</p>
---	--	---

Quelle: Haufe Personal Office „Entgeltarten von A-Z, abgabefreie“, HaufeIndex 428746